



St. Galler Bankrechtstag

SIX ConventionPoint, Zürich

13. Juni 2014



Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

Bankkonto und mangelnde Urteilsfähigkeit des Bankkunden

Georg Zondler

Rechtsanwalt + Partner bei Wenger & Vieli AG

wenger & vieli
Rechtsanwälte



Überblick

1. Ausgangslage + Grundlagen
2. Instrumente im Erwachsenenschutzrecht
3. Position der Bank (Rechte + Pflichten)
4. Beziehung zum Beistand/Beauftragten
5. Kurzer Blick auf Banken-AGB



Ausgangslage

Der urteilsunfähige Bankkunde

ZGB 12 ff. als Ausgangspunkt

ZGB 16: Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

ZGB 18: Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.



Grundlagen

1. **Gesetz**
Erwachsenenschutzrecht (01.01.2013)
2. **Verordnung**
Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) (01.01.2013)
3. **Standesorganisationen**
Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögens-
verwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht
(25.07.2013)



Erwachsenenschutzrecht (Überblick)

1. Vorsorgeauftrag (ZGB 360 ff)
2. Vertretung durch Ehegatten (ZGB 374 ff)
3. Beistandschaft (insb. Vermögenssorge) (ZGB 390 ff)
4. Melderecht (ZGB 443)
5. Meldepflicht (OR 397a)
6. Mitwirkungspflichten (ZGB 448)



Erwachsenenschutzrecht (1)

Vorsorgeauftrag

1. **Persönliche (Schutz-)Massnahme des Bankkunden**
ZGB 360: Auftrag an Dritten für den Fall der Urteilsunfähigkeit /
Definition der Aufgaben + Instruktionen für Erfüllung
2. **Formalitäten**
eigenhändig oder öffentliche Beurkundung / auf Antrag bei jedem
Zivilstandsamt: «Eintragung der Tatsache, dass ein
Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und des Hinterlegungsorts»
(Zivilstandsverordnung 23a)
3. **Eintritt der Wirkungen**
Urteilsunfähigkeit / Prüfung + Validierung durch KESB / Urkunde
für Beauftragten



Erwachsenenschutzrecht (2)

Beistandschaften

1. Massnahme von Gesetzes wegen
Massgeschneiderte Beistandschaft je nach Bedürfnis / durch
KESB abgeklärt und verfügt
2. Befugnisse
insb. Vermögensverwaltung für bestimmte Teile oder das ganze
Einkommen und/oder Vermögen (ZGB 395) / ev. nur Mitwirkung
3. Eintritt der Wirkungen
ZGB 390: in der Person liegender Schwächezustand,
vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit / auf Antrag
oder von Amtes wegen / Entscheid KESB



Erwachsenenschutzrecht (3)

gesetzliche Vertretung

1. Massnahme von Gesetzes wegen
ZGB 374: Ehegatte [...] / gemeinsamer Haushalt oder
regelmässiger + persönlicher Beistand
2. Befugnisse
«normaler Bedarf»; ao Vermögensverwaltung nur mit Zustimmung
KESB
3. Eintritt der Wirkungen
Urteilsunfähigkeit / bei Zweifel: Entscheid KESB + Ausstellung
Urkunde (ZGB 376)



Exkurs

Generalvollmacht

taugliches Instrument im Erwachsenenenschutzrecht?

Vgl. auch Empfehlungen Ziff. 8:

Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arzteugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten [...] gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. **Hat die Bank Zweifel, insbesondere wenn keine weitergeltende Bankvollmacht besteht**, kann sie vom Ehegatten [...] eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen.

Nichteintretensentscheid KESB



Position der Bank

1. vorher:

- Beratung der Kunden
- Vorsorgeauftrag an die Bank?
- Meldepflicht / -recht

2. nachher:

- Verhältnis zu KESB
- Verhältnis zu Beistand / Vorsorgebeauftragtem



Meldepflicht nach OR 397a

Wird der Auftraggeber *voraussichtlich dauernd urteilsunfähig*, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur *Interessenwahrung* angezeigt erscheint.



Melderecht nach ZGB 443

Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Berufsgeheimnis = Bankgeheimnis?



Mitwirkungspflicht nach ZGB 448

¹Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. [...] Nötigenfalls ordnet sie [KESB] die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

Geheimnisträger gem. Abs. 2 + 3



Beziehung zum Beistand/Beauftragten

1. Inkrafttreten + Nachweis
2. Umfang
3. Vermögensanlage und –verwaltung
4. Interessenkonflikte
5. KESB als Aufsichtsbehörde
6. Mandatsende



Beispiele aus Banken-AGB (1)

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entstehenden Schaden.

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich schriftlich über die mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies, oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kontoinhaber selbst vor, trägt der Kontoinhaber den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.



Beispiele aus Banken-AGB (2)

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.



Literatur zum Thema Banken und Erwachsenenschutzrecht

KURT AFFOLTER-FRINGELI, Erwachsenenschutzrecht; Behördliche Schutzmassnahmen und der Verkehr mit Banken, in: Emmenegger (Hrsg.), Das Bankkonto, Policy – Inhaltskontrolle – Erwachsenenschutz, Basel 2013, S. 167 ff.

PETER DÖRFLINGER, Zusammenarbeit zwischen KESB und den Banken, ZKE/RMA 5/2014, S. 353 ff.

SUSAN EMMENEGGER, Erwachsenenschutzrecht und Meldepflicht der Bank (Art. 397a OR), in: Emmenegger (Hrsg.), Das Bankkonto, Policy - Inhaltskontrolle - Erwachsenenschutz, Basel 2013, S. 111 ff.

DANIEL KÄSLIN, Mise en œuvre du nouveau droit de la protection de l'adulte dans les banques – Commentaire d'un praticien, SZW 2/2014, S. 197 ff.

ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Private Schutzmassnahme - Der Vorsorgeauftrag, in: Emmenegger (Hrsg.), Das Bankkonto, Policy - Inhaltskontrolle - Erwachsenenschutz, Basel 2013, S. 111 ff.

CORINNE ZELLWEGER-GUTKNECHT, L'impact sur les banques du nouveau droit de la protection de l'adulte, SZW 2/2014, S. 185 ff.

GEORG ZONDLER/PATRICK NÄF, Die Banken und das Erwachsenenschutzrecht, AJP 2013, S. 1232 ff.



Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

Präsentation verfügbar auf:

<http://www.wengerveli.ch/Publikationen/Publikationen.aspx>